

Mitteilung des Senats vom 12. Februar 2013**Gesetz zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts mit der Bitte um Beschlussfassung in ihrer Sitzung am 20./21. Februar 2013 in erster und zweiter Lesung. Dem Senat ist an einer zügigen Verabschiedung des vorgenannten Gesetzes gelegen, damit die formelle Voraussetzung für die Umsetzung des am 15. Dezember 2011 unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts vom 16. und 17. Dezember 1993 (Brem.GBl. S. 269), zuletzt geändert durch Abkommen vom 13. März 2003 (Brem.GBl. S. 13), vorliegt.

Die Bürgerschaft (Landtag) hat dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts in ihrer Sitzung am 13. September 2011 bereits zugestimmt. Die Ratifikationsurkunde wurde von Herrn Bürgermeister Jens Böhrnsen am 26. Oktober 2011 unterzeichnet. Eine erneute Prüfung hat ergeben, dass das Abkommen einer Ratifikation durch Zustimmungsgesetz bedarf. Hierfür spricht, dass das Abkommen Regelungen verändert, die kraft früherer Ratifikationsgesetze Bestandteil des bremischen Rechts geworden sind. Im Übrigen spricht hierfür, dass das Land durch das Änderungsabkommen die Zuständigkeiten der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik erweitert (vergleiche Artikel 2 Abs. 4 bis 7 des Abkommens). Damit bedarf es eines Zustimmungsgesetzes, das bisher nicht vorliegt.

Die staatliche Deputation für Gesundheit hat in ihrer Sitzung am 15. Januar 2013 dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Gesetz zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 15. Dezember 2011 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens vom 16. und 17. Dezember 1993 über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (Brem.GBl. 1994 S. 269), das zuletzt durch das Abkommen vom 13. März 2003 (Brem.GBl. 2004 S. 135) geändert worden ist, wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

1. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 25. Oktober 2012 in Kraft.
2. Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem § 2 für die Freie Hansestadt Bremen in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.

ANLAGE

Zu Artikel 1

Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen

– nachstehend „Länder“ genannt –

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (AKMP).

§ 1

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts vom 16. und 17. Dezember 1993, zuletzt geändert durch Abkommen vom 3. Dezember 1998 sowie durch Abkommen vom 13. März 2003, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel und der Eingangssatz werden jeweils wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Sicherheitstechnik“ werden die Worte „und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts“ gestrichen.

2. Die Überschrift

„Teil I

Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik“

wird gestrichen.

3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Beim ersten Spiegelstrich wird das Wort „Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt durch die Worte „Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“.
 - bb) Der zweite Spiegelstrich wird gestrichen.
 - cc) Der bisherige fünfte Spiegelstrich wird gestrichen.
 - dd) Beim bisherigen siebten Spiegelstrich wird das Wort „und“ gestrichen.
 - ee) Der bisherige achte Spiegelstrich wird gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder im Bereich der Befugniserteilung, Anerkennung, Notifizierung und Benennung, soweit dafür nicht eine andere Behörde zuständig ist, sowie der Überwachung

- von Konformitätsbewertungsstellen, GS-Stellen und zugelassenen Überwachungsstellen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz,
- von benannten Stellen nach der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz und
- von benannten und zugelassenen Stellen nach der Verordnung über ortsbewegliche Druckgeräte.

Der ZLS obliegen hierbei insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung von Anforderungen, die an die in Satz 1 genannten Stellen zu stellen sind,
 2. Befugniserteilung an die in Satz 1 genannten Stellen sowie Anerkennung, Notifizierung, Benennung und Überwachung der in Satz 1 genannten Stellen,
 3. Erstellung von Gutachten auf Antrag im Einzelfall,
 4. Erarbeitung von Leitlinien für die Anforderungen sowie Anerkennung von Regelwerken, die bei der Prüfung, Inspektion und Zertifizierung zu beachten sind.“
- c) In Absatz 3 wird in Satz 1 und in Satz 2 Nrn. 1 und 2 jeweils das Wort „Akkreditierung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 3 werden die folgenden neuen Absätze 4 bis 7 eingefügt:

„(4) Die ZLS vollzieht die koordinierenden Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden der Länder insbesondere im Sinne von Artikel 18 Absatz 5, Artikel 22 und Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 765 (ABl. der EG Nr. L 218 vom 13. August 2008, S. 30) im Rahmen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes.

Der ZLS obliegen hierbei insbesondere folgende Aufgaben:

1. Zentraler Ansprechpartner für oberste Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten,
2. Zentraler Ansprechpartner für die Bundesfinanzdirektion Südost für alle Fragen der Marktüberwachung im Sinne des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes,
3. Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden der Länder bei Vollzugsfragen,
4. Erarbeitung von Marktüberwachungsaufträgen aufgrund von RAPEX-Meldungen oder sonstigen Informationen,
5. ICSMS-Vertretung gegenüber der EU und anderen Mitgliedstaaten.

(5) Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder im Sinne von § 8 Absatz 4 und § 9 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass von bestimmten Produkten eine ernste Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher in mehr als einem Land ausgeht, sofern

1. zwischen den Ländern erwiesenermaßen Meinungsunterschiede darüber bestehen, wie dieser Gefahr begegnet worden ist oder zu begegnen ist, und

2. die Gefahr angesichts der Art des Produktsicherheitsproblems für die betreffenden Produkte nicht in einer mit dem Grad der Dringlichkeit des Problems zu vereinbarenden Weise von einem Land bewältigt werden kann und
3. die Gefahr nur durch Erlass geeigneter und bundesweit anwendbarer Maßnahmen zur Gewährleistung eines einheitlichen und hohen Schutzniveaus für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher sowie des ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarktes wirksam bewältigt werden kann.

(6) Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder im Sinne von § 8 Absatz 4 und § 9 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz unabhängig von Absatz 5 auch, wenn sie von mindestens 13 Ländern schriftlich damit beauftragt wird und der Beirat der ZLS zustimmt.

(7) Die ZLS stellt die Arbeit der vom Bundesrat benannten EG-Richtlinienvertreter sicher und koordiniert diese. Die ZLS vertritt die Länder hierzu auch in nationalen und europäischen Gremien der Normung und der einschlägigen Richtlinien. Sie bereitet die dabei gewonnen Erkenntnisse für die Länder auf und stellt sie ihnen bei Bedarf zur Verfügung.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 8 und wird wie folgt geändert:

Die Worte „und 3“ werden durch die Worte „bis 7“ ersetzt.

4. Artikel 3 wird gestrichen.
5. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 3.
6. Die Überschrift

**„Teil III
Gemeinsame Vorschriften“**

wird gestrichen.

7. Die bisherigen Artikel 9 und 10 werden Artikel 4 und 5.
8. Der bisherige Artikel 11 wird Artikel 6 und wird wie folgt geändert:
In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „und der AKMP“ gestrichen.

§ 2

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung der vertragschließenden Länder, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind, dem für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium zugeht. Abweichend davon treten die durch § 1 Nr. 3 Buchstabe d) dieses Abkommens in Artikel 2 des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts neu eingefügten Absätze 5 und 6 erst am 1. Januar des Jahres in Kraft, für das die Aufgaben nach diesen Absätzen erstmalig in einem gemeinsamen Haushaltsplan der Länder geregelt sind.

Für das Land Baden-Württemberg

Berlin, den 15. Dezember 2011

gez. Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern

Berlin, den 15. Dezember 2011

gez. Horst Seehofer

Für das Land Berlin

Berlin, den 15. Dezember 2011

gez. Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg

Potsdam, den 15. Dezember 2011

gez. Matthias Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen

Berlin, den 15. Dezember 2011

gez. Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg	
Berlin, den 15. Dezember 2011	gez. Olaf Scholz
Für das Land Hessen	
Berlin, den 15. Dezember 2011	gez. Volker Bouffier
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern	
Berlin, den 15. Dezember 2011	gez. Erwin Sellering
Für das Land Niedersachsen	
Berlin, den 15. Dezember 2011	gez. David McAllister
Für das Land Nordrhein-Westfalen	
Berlin, den 15. Dezember 2011	gez. Hannelore Kraft
Für das Land Rheinland-Pfalz	
Berlin, den 15. Dezember 2011	gez. Kurt Beck
Für das Saarland	
Berlin, den 15. Dezember 2011	gez. Annegret Kramp-Karrenbauer
Für den Freistaat Sachsen	
Berlin, den 15. Dezember 2011	gez. Stanislaw Tillich
Für das Land Sachsen-Anhalt	
Berlin, den 15. Dezember 2011	gez. Dr. Reiner Haseloff
Für das Land Schleswig-Holstein	
Berlin, den 15. Dezember 2011	gez. Thorsten Albig
Für den Freistaat Thüringen	
Berlin, den 15. Dezember 2011	gez. Christine Lieberknecht

ANLAGE

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Am 12. Mai 2011 haben die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder empfohlen, dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) zuzustimmen. Die Unterzeichnung und Ratifizierung erfolgte vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften der Länder.

Die Notwendigkeit der Änderung im Abkommen ergibt sich im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

- Umsetzung der „EU-Verordnung 765/2008 vom 9. Juli 2008 über die Vorschrift für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates“,
- Beschluss 86. ASMK (TOP 7.14) „Optimierung der Marktüberwachung im Bereich des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG) durch Einrichtung einer ländergetragenen Stelle für Marktüberwachung unter dem Dach der ZLS“,
- Schnittstellenbereinigung von ZLS und ZLG (Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten) durch Übertragung der Zuständigkeit für die „aktiven Medizinprodukte“ auf die ZLG.

Die Bürgerschaft (Landtag) hat dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts in ihrer Sitzung am 13. September 2011 zugestimmt.

Die Ratifikationsurkunde wurde von Herrn Bürgermeister Jens Böhrnsen am 26. Oktober 2012 unterzeichnet.

Eine erneute Prüfung hat ergeben, dass das Abkommen einer Ratifikation durch Zustimmungsgesetz bedarf. Hierfür spricht, dass das Abkommen Regelungen verändert, die kraft früherer Ratifikationsgesetze Bestandteil des bremischen Rechts geworden sind. Im Übrigen spricht hierfür, dass das Land durch das Änderungsabkommen die Zuständigkeiten der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik erweitert (vergleiche Artikel 2 Abs. 4 bis 7 des Abkommens). Damit bedarf es eines Zustimmungsgesetzes, das bisher nicht vorliegt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Das am 15. Dezember 2011 unterzeichnete Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts vom 16. und 17. Dezember 1993 (Brem.GBl. S. 269), zuletzt geändert durch Abkommen vom 13. März 2003 (Brem.GBl. S. 13), bedarf der formellen Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften der Freien Hansestadt Bremen.

Das Abkommen ist im Bremischen Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Artikel 2

In Artikel 2 wird das Inkrafttreten geregelt.